

Bundessozialgericht

= 5. RKn 11/72 =

Beschluß in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 4. Dez. 1974

Hannover-Buchholz,

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Pieperstraße 14-28,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und G e b a u e r

beschlossen:

Die Verhandlung wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ausgesetzt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird nach Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angerufen, vorab über folgende Fragen zu entscheiden:

- 2 -

- a) Sind Rentenanwartschaften aus Beiträgen, die vor dem 19. Januar 1965 in Algerien von einem Deutschen zur Caisse autonome de retraite et de prévoyance des mines d'Algérie entrichtet worden sind, bei Feststellung von Renten nach Kapitel 2 und 3 der EWG-Verordnung Nr. 3 auch dann zu berücksichtigen, wenn der Versicherungsfall und der Rentenanspruch des heute in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Versicherten erst nach diesem Zeitpunkt liegen ?
- b) Gebietet es die in Art. 8 der EWG-Verordnung Nr. 3 angeordnete Gleichbehandlung, daß die in einem nationalen Gesetz eines Vertragsstaates angeordnete Anrechnung und Anpassung von Ansprüchen und Sozialleistungen für in einem inzwischen selbständig gewordenen Gebiet dieses Staates zurückgelegte Versicherungszeiten auch für alle Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Gemeinschaft anwendbar sind, die ihren Wohnsitz in einem der anderen Mitgliedsstaaten haben ?

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob im Rahmen der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeiter (EWG-VO Nr. 3) bei der dem Kläger mit Bescheid vom 17. Mai 1967 ab 1. Januar 1962 zuerkannten Bergmannsrente und bei der mit Bescheid vom 29. Juni 1971 ab 3. Juli 1970 zuerkannten Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit die von dem Kläger in der Zeit vom 1. Juli 1960 bis zum 30. Juni oder 31. Juli 1962 in Algerien zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind.

Der Kläger war damals bei der Staatlichen Algerischen Ölgesellschaft S.N.IEPAL in Algier als Palynologe beschäftigt. Für ihn wurden Beiträge zur Caisse autonome de retraite et de prévoyance des mines d'Algérie entrichtet. Der zuständige französische Versicherungsträger (Caisse autonome nationale de la Sécurité Sociale dans les mines) hat mitgeteilt, für ihn bestehe nach der Entlassung Algeriens in die Unabhängigkeit am 1. Juli 1962 keine Verpflichtung über den im Rahmen des Gesetzes Nr. 64 - 1330 vom 26. Dezember 1964 hinaus Lasten zu übernehmen, für die normalerweise algerische Versicherungsträger zuständig seien. Daher könnten die vom Kläger in Algerien zurückgelegten Zeiten nicht übernommen werden. Nach dem genannten Gesetz würden algerische Versicherungszeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1962 nur dann als französische Zeiten angesehen, wenn es sich um französische Staatsangehörige oder um gewisse in Frankreich wohnende Ausländer handle. Algerien war zunächst als Teil Frankreichs von dem Geltungsbereich der EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 erfaßt, es wurde aber später im Anhang B der EWG-VO Nr. 3 gestrichen (Art. 5, 16 Abs. 2 VO Nr. 109/65 EWG vom 30.6.1965 - BABI 1965, 703).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Mit Bescheid vom 9. Dezember 1969 lehnte die Beklagte die Berücksichtigung der in Algerien zurückgelegten Versicherungszeiten ab, der dagegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 1970 zurückgewiesen. Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Hannover die ergangenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Bergmannsrente des Klägers durch Berücksichtigung der vom 1. Juli 1960 bis zum 31. Juli 1962 in Algerien zurückgelegten Versicherungszeiten zu erhöhen, weil es sich bei diesen Versicherungszeiten nicht um eine algerische, sondern um eine französische Versicherungszeit gehandelt habe. Auf die dagegen von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen mit Urteil vom 27. Oktober 1971 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung führt es aus, es sei nicht möglich, daß die Beklagte anstelle der berücksichtigten 209 anrechnungsfähigen Versicherungsmonate bei der von ihr gezahlten Rente eine Versicherungszeit von 234 Monaten (209 + 25 in Algerien zurückgelegte Versicherungsmonate) zugrunde lege. Das entspreche nicht der in Art. 28 EWG-VO Nr. 3 getroffenen Regelung, denn danach schulde ein Versicherungsträger eines jeden Mitgliedsstaates nur den Betrag, der sich aus dem Verhältnis der nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedsstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten ergebe. Die EWG-VO Nr. 3 habe kein gemeinschaftliches System der sozialen Sicherheit eingeführt, das dem Leistungsempfänger einen einheitlichen Anspruch gewähre. Die selbständigen Versicherungssysteme, aus denen sich selbständige Ansprüche ergeben, seien vielmehr bestehen geblieben. Auch habe das SG übersehen, daß nur die vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

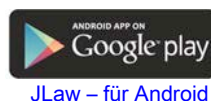
- 5 -

Zeiten berücksichtigt werden dürften (Art. 28 EWG-VO Nr. 3). Der Versicherungsfall der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit sei aber schon im Dezember 1961 eingetreten. Für den Monat Juli 1962 sei im übrigen auch vom Kläger überhaupt kein Beitrag mehr entrichtet worden, so daß dieser Kalendermonat schon deshalb keine Versicherungszeit sein könne. Der Versicherungsträger, der die Beiträge erhalten habe, gehöre nach Anhang 2 EWG-VO Nr. 4 (EGBI 1959 II 496) zu Algerien. Zwar sei die EWG-VO Nr. 3 nach Art. 3 in Verbindung mit Anhang B aF auch auf die in Algerien geltenden Rechtsvorschriften über das System der sozialen Sicherheit im Bergbau anzuwenden gewesen, jedoch sei Algerien dort nach seiner Selbständigkeit ersatzlos gestrichen worden. Übergangsbestimmungen hinsichtlich der vor dem 18. Januar 1965 eingetretenen Versicherungsfälle seien nicht vorhanden. Hieraus müsse gefolgert werden, daß der Verordnungsgeber die Berücksichtigung von algerischen Versicherungszeiten nicht mehr zulasse, und zwar selbst dann nicht, wenn der Versicherungsfall vor dem 18. Januar 1965 eingetreten, jedoch der Anspruch erst nach diesem Zeitpunkt zuerkannt worden sei. Dementsprechend habe der zuständige französische Versicherungsträger seine Zuständigkeit verneint, so daß es sich nicht um eine französische Versicherungszeit handle. Die Klage gegen den eine Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit zusprechenden Bescheid vom 29. Juni 1971 könne schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit erst eingetreten sei, nachdem Algerien im Anhang B der EWG-VO gestrichen gewesen sei. Gegen das Urteil hat das ISG die Revision zugelassen.

Zur Begründung seiner Revision trägt der Kläger vor, bis zur Selbständigkeit Algeriens habe es sich bei dem Versicherungsträger, zu dem die Beiträge entrichtet worden seien, um eine französische Institution gehandelt. Algerien sei vor seiner Selbständigkeit auch in versicherungsrecht-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

licher Hinsicht nicht von Frankreich getrennt gewesen. Er sei auch bei einer französischen Firma tätig gewesen, die ihren Hauptsitz in Paris gehabt habe. Im übrigen sei die EWG-VO Nr. 3 nach Art. 3 in Verbindung mit dem Anhang B alter Fassung auch auf die in Algerien geltenden Rechtsvorschriften über das System der sozialen Sicherheit im Bergbau anzuwenden gewesen. Die Tatsache, daß die Geltung der EWG-VO Nr. 3 und 4 mit Wirkung vom 19. Januar 1965 für Algerien aufgehoben worden sei, stehe der Anrechnung der streitigen Versicherungszeiten nicht entgegen, weil die in Betracht kommenden Zeiten bereits vor diesem Stichtag zurückgelegt worden seien und der Versicherungsfall der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit schon vor diesem Zeitpunkt eingetreten sei. Von der ersatzlosen Streichung Algeriens in der EWG-VO könnten nur solche Versicherungszeiten betroffen werden, die erst nach dem 18. Januar 1965 in Algerien zurückgelegt worden seien. Jede andere Handhabung würde für den Kläger eine unbillige Härte bedeuten, da Versicherte, die unter gleichen Umständen die Rente schon vor dem 18. Januar 1965 beantragt hätten, in den Genuß der in Algerien zurückgelegten Versicherungszeiten gelangt seien.

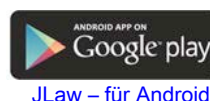
Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 27. Oktober 1971 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 3. März 1971 mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß festgestellt wird, daß die in Algerien zurückgelegte Versicherungszeit vom 1. Juli 1960 bis zum 30. Juni 1962 im Rahmen der EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 von der Beklagten zu berücksichtigen sind.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 27. Oktober 1971 zurückzuweisen,

hilfsweise: das angefochtene Urteil aufzu-
heben und den Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das Landes-
sozialgericht zurückzuverweisen.

Nach Ansicht der Beklagten hat Frankreich Versicherungslast-
regelungen aus den bis zum 1. Juli 1962 zurückgelegten algeri-
schen Versicherungszeiten nur für bestimmte Personengruppen
unter besonderen Voraussetzungen aufgrund französischer inner-
staatlicher Gesetzgebung übernommen, von denen der Kläger nach
Meinung der französischen Versicherungsträger nicht erfaßt sei.
Die Feststellung des französischen Versicherungsträgers sei
für sie bindend. Eine eigene Interpretation sei ihr im Hinblick
auf Art. 1 Buchst. p EWG-VO Nr. 3 verwehrt.

II

Der Kläger hat den von ihm in der Berufungsinstanz gestellten
Klageantrag verdeutlicht: Er beantragt die Feststellung, daß
seine in Algerien zurückgelegte Versicherungszeit vom 1. Juli
1960 bis zum 30. Juni 1962 im Rahmen der EWG-Verordnungen
Nr. 3 und 4 von der Beklagten zu berücksichtigen ist. Das
deutsche Recht läßt eine derartige Feststellungsklage zu (vgl.
§ 55 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes
- SGG - und § 137 des Reichsknappschaftsgesetzes - RKG -);
sie ist für alle Versicherungszeiten möglich, die in irgend-
einer Weise von einem deutschen Versicherungsträger zu berück-
sichtigen sind. Der Kläger hat schon deshalb ein Rechtsschutz-
interesse an dieser Feststellung, weil hiervon z.B. die Er-
füllung der Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 1 RKG abhängen
könnte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Im vorliegenden Fall führte ein vom Kläger am 21. März 1960 gestellter Rentenantrag zur Zuerkennung einer Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit ab 1. Januar 1962 durch den Bescheid der Beklagten vom 17. Mai 1967. Der Versicherungsfall der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit ist also schon zu einer Zeit eingetreten, als Algerien noch zu Frankreich und damit zur EWG gehörte. Ein weiterer Antrag des Klägers vom 1. April 1970, ihm statt der Bergmannsrente die Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen, führte zur Zuerkennung einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab 3. Juli 1970 mit Bescheid vom 29. Juni 1971.

Der französische Versicherungsträger lehnte die Übernahme der in Algerien zurückgelegten Versicherungszeit ab, weil der Kläger nicht zu dem durch das Gesetz Nr. 64 - 1330 vom 26. Dezember 1964 begünstigten Personenkreis gehöre. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 10. Oktober 1973 in der Rechtssache 110/73 entschieden (Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1973 - 7 S. 1001 ff.), daß Anhang A der Verordnung Nr. 3 in seiner ursprünglichen Fassung für die französischen Versicherungsträger die Verpflichtung begründet, die von einem Wanderarbeitnehmer vor dem 19. Januar 1965 in Algerien erworbenen Rechte zu beachten. In dem vom Gerichtshof entschiedenen Fall hatte der Betroffene am 26. Januar 1963 einen Antrag auf Übernahme der bisher von einem algerischen Versicherungsträger gezahlten Invalidenrente von einem deutschen Versicherungsträger gestellt, der den Antrag unter Einschaltung der Zentralstelle für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer erst am 31. Mai 1967 an den französischen Versicherungsträger weitergeleitet hatte. Die Entscheidung des Gerichtshofes läßt nicht erkennen, ob zu den in Algerien vor dem 19. Januar 1965 erworbenen Rechten auch Anwartschaften

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

gehören, insbesondere ob Rentenanswartschaften aus Beiträgen, die vor dem 19. Januar 1965 in Algerien von einem Deutschen zur Caisse autonome de retraite et de prévoyance des mines d'Algérie entrichtet worden sind, bei der Feststellung von Renten nach Kapitel 2 und 3 der EWG-VO Nr. 3 auch dann zu berücksichtigen sind, wenn der Versicherungsfall und der Rentenentrag des heute in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Versicherten erst nach diesem Zeitpunkt liegen. Diese Frage ist deshalb für die zu treffende Entscheidung bedeutsam, weil nach deutschem Recht für den bereits im Januar 1962 eingetretenen Versicherungsfall der verminderten bergmännischen Berufsfähigkeit die nach diesem Zeitpunkt in Algerien entrichteten Beiträge zwar nicht mehr berücksichtigt werden können, dies jedoch für den im Juli 1970 eingetretenen Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit möglich wäre. Wird die erste Frage bejaht, so erübrigt sich die Beantwortung der zweiten Frage. Wird dagegen die erste Frage verneint, so kommt es auf die Beantwortung der zweiten Frage an. Die Bejahung der zweiten Frage würde zu einer Berücksichtigung der algerischen Beiträge im Rahmen der EWG-VO Nr. 3 und 4 zugunsten des Klägers durch den deutschen Versicherungsträger führen, sobald der französische Gesetzgeber der Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Rechnung tragend, die Anrechnung und Anpassung von Ansprüchen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

und Sozialleistungen für in Algerien zurückgelegte Dienstzeiten auf die in einem EWG-Staat wohnenden Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates ausdehnen würde.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)